

Vertragsparteien sind der Vermieter und der als Mieter bezeichnete. Auch mehrere Mieter bzw. berechnigte Fahrer werden nachfolgende als „der Mieter“ bezeichnet. Der Mieter oder berechnigte Fahrer besttigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, den Mietwagen voll getankt erhalten zu haben. Der im Mietvertrag angegebene Anfangskilometerstand wird als richtig anerkannt. Das Fahrzeugbergabeprotokoll ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Geschftsbedingungen gelten bei Fahrzeugtausch unverndert weiter.

**1. Mietzeit**

- a) Die Miete beginnt und endet im Buro des Vermieters
- b) Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht an dem vereinbarten Ort zurck, so hat er folgende Rckfhrungsgebhren zu zahlen: 100,00 Euro, zuzglich 1,00 Euro pro gefahrenen Kilometer. Dem Mieter wird nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- c) Der Mietpreis wird bis zur Fahrzeugrcknahme berechnet. Eine Rcknahme erfolgt nur whrend der Geschftszeiten. Werden Fahrzeuge auerhalb der Geschftszeiten abgegeben, berechnet B-S-M Rental pauschal eine Gebhr in Hhe von 15,00 EUR.
- d) Die Miete endet erst mit der Unterschrift von Mieter und Vermieter auf dem Fahrzeugrckabnahmeprotokoll.

**2. Versicherungsschutz**

- a) Soweit vertraglich vereinbart ist, dass die Versicherung der Mietsache durch den Vermieter erfolgt, ist die Mietsache im Mindestumfang der gesetzlichen Verpflichtungen haftpflichtversichert. Darber hinaus wird eine Haftungsreduzierung nach dem Leitbild einer Teil- bzw. Vollkaskoversicherung vereinbart. Die Betragshhe, die der Mieter nach einem Schadensfall trotz Haftungsreduzierung selbst zu tragen hat (Selbstbeteiligung), wird im Mietvertrag vereinbart.
- b) B-S-M Rental haftet nicht fr Gepck oder Personen, die in einem gemieteten Auto transportiert werden.

**3. Zahlungsbedingungen**

- a) Die Mietwagenkosten und Kautio sind sofort fllig. Soweit der Mietpreis aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung kreditiert wird, ist er sptestens 3 Tage nach Rcknahme des Fahrzeuges fllig.
- b) Der Zahlungsverzug tritt auch ohne Mahnung und nach Fristsetzung einen Monat nach dem Rckgabetag ein. Auerdem ist der Mieter fr jede Mahnung im auergerichtlichen Mahnverfahren zur Zahlung einer Bearbeitungsgebhr von 11,00 EUR verpflichtet. Weitergehende Verzugskosten sind auch ohne Mahnung vom Mieter zu ersetzen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der Vermieter mit Gegenanspruch jeglicher Art ist ausgeschlossen.

**4. Nutzung des Fahrzeugs, Vertragsstrafe, Auslandsfahrten**

- a) Nur der Mieter ist berechnigt, das Fahrzeug zu fhren. Fr den Fall, dass eine andere Person das Fahrzeug fhren soll („Zweitfahrer“), ist dies mit dem Vermieter zuvor abzustimmen und muss durch den Vermieter schriftlich besttigt werden. Sollte entgegen diesem Vertrag ein Nichtberechtigter den Mietwagen fhren, entfllt der vertragliche und gesetzliche Versicherungsschutz. Zudem erheben wir eine Strafgebhr in Hhe von 200,00 EUR. Das Fahrzeug darf nur gefhrt werden, wenn der Mieter mindestens 25 Jahre ist. Der Mieter hat Handlungen eines Zweitfahrers wie eigenes Handeln zu vertreten.
- b) Der Mieter ist berechnigt, das Fahrzeug in den Lndern Europas zu nutzen. Fahrten auerhalb Europas sind verboten und fhren zu einer Vertragsstrafe in Hhe von 1.000 EUR. Zudem entfllt der gesetzliche und vertragliche Versicherungsschutz.
- c) Whrend der Mietdauer auftretende Beanstandungen des Fahrzeuges hat der Mieter unverzglich zu melden. l- und Wasserstand wird der Mieter ebenso kontrollieren wie den Reifendruck.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln sowie alle fr die Benutzung mageblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Elektronischen Warnzeichen ist Folge zu leisten. Beim Abstellen ist das Fahrzeug jederzeit ordnungsgem zu verschlieen.
- e) Im Fahrzeug gilt ein striktes Rauchverbot und Tiere drfen nicht mitgefhrt werden. Bei Versten wird eine Reinigungspauschale in Hhe von 69,00 EUR fllig.

**5. Untersagung der Benutzung**

- Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:
  - a) zur gewerblichen Personenbefrderung und zur sonstigen gewerblichen Personenmitnahme;
  - b) zur Weitervermietung und Weitergabe an nicht Fahrberechnigte Dritte;
  - c) zu motorsportlichen Zwecken, z. B. fr Rennen, das Fahren auf abgesperrten Rennstrecken. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Hhe von 500,00 EUR pro Versto verwirkt;
  - d) fr Sicherheitstrainings und sonstige Fahrzeugtests;
  - e) zur Begehung von Straftaten;
  - f) zur Befrderung von leicht entzndlichen, giftigen oder sonst gefhrlichen Stoffen;
  - g) als Fahrzeugfhrer unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschnenden Mitteln, die die Fahrtchtigkeit beeintrchtigen knnen oder wenn aus sonstigen Grnden ein sicheres Fhren des Fahrzeuges nicht mglich ist;

**6. Mietzeit/Bugeld**

- a) Vor berschreitung der vereinbarten Mietzeit ist die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Andernfalls ist der Vermieter berechnigt, sich den Besitz an dem Mietwagen auf Kosten des Mieters zu verschaffen und die zuztzliche Inanspruchnahme des Mietwagens zu berechnen. Zudem behlt sich der Vermieter nach Ablauf einer Kulanzeit einem Tag ausdrcklich vor, Strafanzeige zu erstatten und das Fahrzeug von der Polizei sicherstellen zu lassen.
- b) Entstehen dem Vermieter Kosten, die durch den Mieter entstanden sind, wie z.B. Geschwindigkeitberschreitung, Falschparker (Strafzettel), Mautgebhren, Abschleppkosten oder hnliches, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt. Zustzlich wird eine pauschale Aufwandsentschdigung von 20,00 EUR fr Inland und 30,00 EUR fr Ausland erhoben, die der Mieter an den Vermieter zahlen muss.

**7. Rechte und Pflichten des Mieters bei Pannen oder technischen Defekten**

Der Mieter hat jede Panne, sowie jeden technischen Defekt dem Vermieter unverzglich unter Angabe seines aktuellen Aufenthaltsortes anzuzeigen. Ohne eine entsprechende Anzeige kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels nicht in Verzug. Eine Reparatur ist bei der nchst zugelassenen Kfz-Werkstatt vorzunehmen. Vor einem Reparaturauftrag ist das schriftliche Einverstndnis des Vermieters einzuholen. Ist die Panne oder der technische Defekt nicht auf einen unerlaubten oder unsorgfltigen Umgang mit dem gemieteten Fahrzeug zurckzufhren, erstattet der Vermieter den vom Mieter bei der Vertragswerkstatt nachweislich verauslagten Betrag gegen Vorlage der Rechnung. Der Vermieter kann von dem Mieter zustzlich die bergabe der ausgetauschten Teile verlangen. Ist die Panne oder der technische Defekt auf einen unerlaubten oder unsorgfltigen Umgang des Mieters zurckzufhren, haftet der Mieter fr alle hieraus entstehenden Schden und Kosten in voller Hhe. Sollte aufgrund der Reparatur das gemietete Fahrzeug erst nach Ablauf der im Mietvertrag vorgesehenen Mietdauer an den Vermieter zurckgegeben werden, so hat der Mieter fr den gesamten Zeitraum bis zur tatschlichen Rckgabe des Fahrzeuges den vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug fr den Zeitraum zur Verfgung zu stellen, in dem das gemietete Fahrzeug aufgrund der Panne oder des technischen Defekts nicht genutzt werden kann.

**8. Pflichten des Mieters bei Unfllen, Verlust oder Beschdigung des Fahrzeuges**

- a) Der Mieter hat nach einem Unfall unmittelbar und unverzglich die Polizei und den Vermieter zu verstndigen. Eine detaillierte, schriftliche Schadensanzeige muss innerhalb eines Werktages vorliegen. Die Unfallmeldung ist telefonisch unter +49 201 51195160 oder per E-Mail an info@bsm-rental.de zu erstatten. Unterlsst der Mieter schuldhaft, die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei oder verlsst der Mieter ohne Unfallmeldung den Unfallort, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Hhe von 900,00 Euro zu entrichten.
- b) Die Betriebsgefahr fr das Fahrzeug whrend der Mietzeit trgt der Mieter. Dies gilt auch fr Zufallsschden (z. B. Steinschlag). Diese sind durch den Mieter zu ersetzen.
- c) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sofort Fahrzeugpapiere und smtliche Schlssel auszuhndigen, wenn das Fahrzeug gestohlen oder nicht mehr fahrbereit ist.

**9. Fahrzeugbernahme, Fahrzeugzustand/Protokoll**

- a) Bei bergabe wird ein Fahrzeugprotokoll angefertigt. Das Zustandsprotokoll ist vom Mieter bzw. seinen Bevollmchtigten bei der Fahrzeugbernahme zu unterschreiben.
- b) Das Fahrzeug wird in optisch und technisch einwandfreiem Zustand bergeben. Entspricht das Fahrzeug nicht diesem Zustand, ist dies im Protokoll festzuhalten. Andernfalls sind sich Vermieter und Mieter darber einig, dass das Fahrzeug bei bergabe in optisch und technisch einwandfreiem Zustand war.
- c) Nimmt der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Miettermin nicht entgegen, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurckzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die Schadensersatzforderung des Vermieters besteht in volle Hhe des Mietentgeltes.

**10. Pflichten des Vermieters**

- a) Der Vermieter hat alle Vorkehrungen getroffen, um ein mechanisches Versagen des Fahrzeuges zu vermeiden. Sollte dennoch ein Fehler auftreten, ist der Vermieter weder verantwortlich noch haftbar fr die Folgen davon.
- b) Die Wartung des Fahrzeuges, auer der Wagenwsche, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgefhrt. Ist dies aufgrund des Standortes des Fahrzeuges nicht mglich, erstattet der Vermieter nach vorheriger Absprache dem Mieter die nachgewiesenen Kosten.

**11. Mietende und Fahrzeugrckgabe**

- a) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschftssitz zurckzugeben.
- b) Bei verspteter Rckgabe berechnet sich die Nutzungsentschdigung nach dem zur Zeit der Anmietung gltigen Normalpreis des Vermieters zzgl. wird eine Strafgebhr in Hhe von 29,00 EUR berechnet. Die jeweils gltigen Normalpreise liegen in den Geschftsrumen des Vermieters zur Einsicht aus.
- c) Eine Verlngerung der Mietdauer ist mindestens 3 Stunden im Voraus anzukndigen, und muss genehmigt werden.
- d) Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem sauberen Zustand berlassen und muss bei Rckgabe genauso bergeben werden. Ist dies nicht der Fall, wird eine Reinigungsgebhr je nach Aufwand zwischen 50,00 – 250,00 EUR fllig.
- e) Der Mieter muss das Fahrzeug mit dem gleichen Tankstand zurckgeben, wie er es erhalten hat. Gibt der Mieter das Fahrzeug mit einem geringeren Tankstand zurck, kann der Vermieter das Fahrzeug auf Kosten des Mieters bis zum gleichen Tankstand wie bei Herausgabe betanken und zustzlich eine Strafgebhr in Hhe von 15,00 EUR verlangen.
- f) Bei der Rckgabe des Fahrzeuges wird das Fahrzeug durch den Vermieter besichtigt und eventuelle Fehlteile, Ausrstungsgegenstnde, Kilometerstand, Kraftstoffanzeige, eventuelle Schden, Verschmutzungen und Rauchgeruch in einem Rckgabeprotokoll festgehalten, soweit Schden, Verschmutzungen oder hnliches offensichtlich erkennbar sind. Fr Sachen, die am Tag der Rckgabe nicht zurckgegeben werden, trgt der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung. Eine sptere Rckgabe ist ausgeschlossen. Beide Parteien besttigen das Protokoll per Unterschrift. Erst mit Unterzeichnung des Protokolls gilt das Fahrzeug als zurckgegeben.
- g) Ein bei der Rckgabe erstelltes Rckgabeprotokoll stellt kein Gutachten ber den Zustand des Fahrzeuges dar. Der Vermieter ist berechnigt, spter festgestellte Mngel gegenber dem Mieter geltend zu machen.

**12. Verjhrung**

Die Verjhrung von Ersatzansprchen des Vermieters wegen Vernderung oder Verschlechterung des Fahrzeuges beginnt, wenn gegen den Mieter ein Bugeldverfahren oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, mit der Gewhrung von Akteneinsicht fr den Vermieter, sptestens aber sechs Monate nach Rckgabe des Fahrzeuges.

**13. Datenschutz**

- Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persnlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Der Vermieter darf sie an Dritte weitergeben, wenn
  - a) die bei der Anmietung gemachten Angaben unrichtig sind;
  - b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden der gegebenenfalls verlngerten Mietzeit zurckgegeben wird;
  - c) die Mietforderung im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden mssen;
  - d) vom Mieter gegebenen Schecks nicht eingelst oder Wechsel protestiert werden;
  - e) der Vermieter durch Forderungen wie z.B. Strafzettel, Blitzer, Abschleppkosten belastet wird;

**14. Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht. Erfllungsort ist Essen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**15. Schlussbemerkungen**

Nebenabreden, nderungen, Ergnzungen der Mietvertrge und auch dieser Allgemeinen Vermietbedingungen bedrfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zwischenzeitlich ganz oder teilweise verlieren, so soll hierdurch die Gltigkeit der brigen Bestimmungen nicht berhrt werden. Anstelle der ungltigen Bestimmung soll eine rechtswirksame Bestimmung Geltung erlangen, die dem Sinn der ursprnglichen Bestimmung am nchsten kommt.